

58/284. Sondergerichtshof für Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone³¹, der im Nachgang zu dem Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats³² vorgelegt wurde, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ an und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung den notwendigen Bericht vorzulegen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 16,7 Millionen US-Dollar einzugehen, um die Finanzmittel des Sondergerichtshofs für Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004 zu ergänzen, mit der Maßgabe, dass alle für den Gerichtshof bewilligten ordentlichen Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Liquidation des Gerichtshofs den Vereinten Nationen zurückzuerstatten sind, falls ausreichende freiwillige Beiträge eingegangen sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss verstärkt um die Einwerbung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Gerichtshofs zu bemühen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, dringend freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Gerichtshofs zu leisten und die abgegebenen Zusagen einzuhalten;

5. *stellt fest*, dass erwartet wird, dass der Gerichtshof seine Arbeit bis zum 31. Dezember 2005 abschließt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Gerichtshof um die Verabschiedung einer Arbeitsabschlußstrategie zu bitten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, den Sicherheitsrat und die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit zu unterrichten;

7. *bittet* den Verwaltungsausschuss, die Struktur des Gerichtshofs zu überprüfen, mit dem Ziel, die Kosten für den Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs möglichst gering zu halten, ohne dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung des zwischen den Vereinten Nationen und der

Regierung Sierras geschlossenem Rechtsabkommen³⁴ hätte.

RESOLUTION 58/285

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/750, Ziffer 9)³⁵.

58/285. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere der Artikel 101 und 97,

sowie in Bekräftigung des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen,

ferner in Bekräftigung des Vorrechts der Mitgliedstaaten, das Personalstatut im Einklang mit Artikel 12.1 zu ergänzen oder zu ändern,

bekräftigend, dass der Generalsekretär als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation Bestimmungen der Personalordnung aufstellt und durchsetzt, die mit den breiten Grundsätzen der für die personelle Ausstattung und die Verwaltung des Sekretariats geltenden Personalpolitik übereinstimmen,

sowie bekräftigend, dass alle vorläufigen Bestimmungen und/oder Änderungen der Personalordnung mit dem Sinn und Zweck des Personalstatus vereinbar sein und der Generalversammlung im Einklang mit Artikel 12.3 vorgelegt werden sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von der Praxis der Organisation, für die Zwecke der im Personalstatut und in der Personalordnung der Vereinten Nationen niedergelegten Ansprüche eines Bediensteten dessen persönlichen Status unter Heranziehung des Rechts des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zu bestimmen;

2. *bittet* den Generalsekretär, sein Bulletin ST/SGB/2004/4 nach Überprüfung des Inhalts neu herauszugeben und dabei die von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen und Bedenken zu berücksichtigen³⁶;

3. *vermerkt*, dass die Bedingungen in Ziffer 4 des Bulletins in dem bestehenden Personalstatut und der Personalordnung nicht enthalten sind, und beschließt, dass die Aufnahme dieser Bedingungen der Prüfung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedarf.

RESOLUTION 58/286

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/751, Ziffer 6)³⁷.

³¹ A/58/733.

³² S/2004/182 und S/2004/183.

³³ A/58/7/Add.30. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

³⁴ S/2002/246 und Corr.2 und 3, Anlage II.

³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁶ Siehe A/C.5/58/SR.32, 35, 38 und 39; und A/58/PV.83.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

58/286. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001 und 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2002³⁸, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gruppe für 2003³⁹, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der vorläufigen Liste von Berichten, die in das Arbeitsprogramm der Gruppe für 2004 und danach aufgenommen werden könnten⁴⁰, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe⁴¹, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gruppe über die vorläufige Überprüfung ihrer Satzung und ihrer Arbeitsmethoden⁴² und der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung der Berichte der Gruppe über die eingehende Überprüfung ihrer Satzung und ihrer Arbeitsmethoden⁴³,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2002³⁸;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gruppe für 2003³⁹;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der vorläufigen Liste von Berichten, die in das Arbeitsprogramm der Gruppe für 2004 und danach aufgenommen werden könnten⁴⁰;

4. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe⁴¹;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem aktiven Beitrag der Gruppe zur Überprüfung ihrer Satzung und ihrer Arbeitsmethoden⁴⁴;

6. *begrüßt* den von der Gruppe unternommenen internen Reformprozess, der namentlich ihren strategischen Rahmen und ihre internen Arbeitsabläufe umfasst, und fordert die Gruppe nachdrücklich auf, diese Anstrengungen fortzusetzen;

7. *ersucht* die Sekretariate der Vereinten Nationen und alle teilnehmenden Organisationen, die Arbeit der Gruppe zu erleichtern, insbesondere durch die Gewährung des vollen Zugangs zu allen von ihr benötigten Informationen;

³⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/58/34).

³⁹ A/58/64.

⁴⁰ A/58/291.

⁴¹ A/58/220.

⁴² A/58/343.

⁴³ A/58/343/Add.1 und 2.

⁴⁴ Siehe A/58/343 und Add.1 und 2.

8. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, sofern noch nicht geschehen, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Prüfung des Systems der Weiterverfolgung der Berichte der Gruppe und die Beschlussfassung darüber zu erleichtern, und bittet die zuständigen beschlussfassenden Organe, das System zu prüfen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen;

9. *beschließt außerdem*, die Frage der Reform der Gruppe auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung *erneut* zu behandeln.

RESOLUTION 58/287

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/752, Ziffer 6)⁴⁵.

58/287. Prüfung der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/289 vom 20. Dezember 2002 und 58/253 und 58/255 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁴⁶,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁴⁶.

RESOLUTION 58/288

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/582/Add.1, Ziffer 8)⁴⁷.

58/288. Durchführung von Ziffer 3 der Resolution 57/323 der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/323 vom 18. Juni 2003,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 3 der Resolution 57/323 der Generalversammlung⁴⁸ und des entsprechenden Berichts des

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁶ Siehe A/58/677.

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁸ A/58/723.